

VEREINBARUNG

über
**den Bau und die Finanzierung der L 117 n,
Umgehung Hückelhoven –Ratheim und - Millich**
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,
nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt
und
der Stadt Hückelhoven
nachstehend "**Stadt**" genannt
und
dem Kreis Heinsberg
nachstehend „**Kreis**“ genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Entlastung der Hückelhovener Stadtteile Ratheim und Millich beabsichtigt das Land NRW den Bau der L 117n zwischen Wassenberg und Hückelhoven. Der Bau erfolgt in 2 Bauabschnitten.

Der erste Bauabschnitt beginnt im Norden an der L 117alt in Höhe des ehemaligen Zechengeländes und verläuft von dort bogenförmig auf der ehemaligen Zechenbahntrasse. Die L 117n überquert die L 46, unterquert die L 227 und wird bis zur Autobahn A 46 geführt.

Der zweite Bauabschnitt führt von der A 46 auf der ehemaligen Zechengleisbahntrasse nordöstlich des Stadtteiles Millich, überquert die K 26, verläuft entlang der Millicher Halde und erreicht die L 117alt im Bereich Gronewaldstraße/Roermonder Straße/Straße „Am Landabsatz“.

Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen nach den beigefügten Plänen der Straßenbauverwaltung.

§ 2 Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Maßnahme ist im Landesstraßenbedarfs- und Ausbauplan ausgewiesen.

Das notwendige Baurecht wird durch die Bebauungspläne der Stadt Hückelhoven hergestellt. Der Vorentwurf (RE – Entwurf) wurde auf Grundlage dieser Unterlagen erstellt und am 14.03.2013 genehmigt.

§ 3 Umsetzung und Finanzierung

Die Maßnahme ist im Landesstraßenbauprogramm 2015 ausgewiesen. Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt mit dem ersten Bauabschnitt der L 117n im Jahr 2015 zu beginnen, soweit die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Die geplante Bauzeit für den ersten Bauabschnitt beträgt drei Jahre. Anschließend wird der 2. Bauabschnitt umgesetzt.

Die Kosten zur Umsetzung des ersten Bauabschnitts werden von der Straßenbauverwaltung mit ca. 10 Mio. €, die Kosten für den zweiten Bauabschnitt mit ca. 5 Mio. € geschätzt.

Zur Kofinanzierung des ersten Bauabschnitts verpflichten sich der Kreis und die Stadt zur Zahlung eines Festbetrages von 5 Mio. € auf die auf das Land entfallenden Kosten. Von diesen 5 Mio. € trägt die Stadt 3 Mio. € und der Kreis 2 Mio. €.

Die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

Die Straßenbauverwaltung führt die genannten Maßnahmen durch.

Die Straßenbauverwaltung wird die jeweiligen Kofinanzierungsanteile von den jeweiligen Vertragspartnern anfordern. Die Straßenbauverwaltung kann von den Vertragspartnern Abschlagszahlungen im Verhältnis der jeweiligen Kofinanzierungsanteile anfordern, bis der jährlich von Kreis und Stadt zu zahlende Anteil aufgebraucht ist. Wenn die veranschlagten Summen in einem Jahr nicht abgerufen werden, übertragen sich die nicht abgerufenen Beträge in das nächste Jahr. Die Straßenbauverwaltung weist den Vertragspartnern die Verwendung der Mittel jährlich durch Vorlage von nachprüfbaren Abrechnungen nach.

Sollte es zu Verzögerungen bei der Beschaffung der Grundstücke oder durch Klagen gegen den Bau der Straße, den Bebauungsplan oder die Freistellung des Eisenbahnbundesamtes kommen, sind die Zahlungsflüsse von Kreis und Stadt anzupassen.

Sollte das Land in finanzielle Vorleistung treten müssen, so sind sich die Vereinbarungspartner einig, dass hierfür Zinsen anfallen. Die Abrechnungs- und Zinsmodalitäten richten sich nach dem BGB (§288) bzw. der Ablösungsbeträge Berechnungsverordnung (ABBV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Hückelhoven ist gem. RE – Entwurf Kostenträger für den Pendler Parkplatz an der Querspange und für den Lärmschutzwall/ - wand im Bereich der Querspange. Über diese Kostenbeteiligung, wird eine separate Vereinbarung mit der Stadt abgeschlossen. Diese Kosten werden nicht mit dem Kofinanzierungsanteil der Stadt verrechnet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Maßnahme keine Verwaltungskosten erhoben werden.

§ 4 Grunderwerb

Die Stadt Hückelhoven führt den notwendigen Grunderwerb (GE) durch. Für den seitens der Stadt durchzuführenden Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts. Die zu gewährenden Entschädigungen richten sich nach den Wertverhältnissen der Grundstücke und den heute an ihnen rechtlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten. Die für den Grund und Boden (ggfls. auch für die aufstehenden Gebäude) zu gewährenden Entschädigungen dürfen den Verkehrswert (Marktwert) nicht übersteigen.

Die Stadt Hückelhoven rechnet die zulässigen Grunderwerbsaufwendungen mit den übrigen Vertragspartnern ab. Für die Endabrechnung der GE-Kosten ist eine Zusammenstellung aller GE-Ausgaben vorzulegen.

Auf die GE-Kosten leisten die anderen Vertragspartner auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen an dieselbe entsprechend ihrer Kofinanzierungsanteile. Zwischen dem Land und der Stadt ist eine Aufrechnung zulässig.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Der beigefügte Übersichtslageplan wird als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.
2. Jede Änderung und/ oder Ergänzung dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen oder eine Vereinbarung über dessen/ deren Aufhebung, bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch vorherige und schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
3. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Unterzeichnung durch den Betriebssitz Gelsenkirchen des Landesbetriebs Straßenbau NRW und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
4. Als Gerichtsstand wird Gelsenkirchen vereinbart.

Vereinbarung Nr. --/ L 117 n

5. Dem Land NRW ist bekannt, dass der Kreis und die Stadt ihre Zuweisungen als investiven Zuschuss gemäß § 43 Abs.2 Gemeindehaushaltsverordnung gewähren. Für den Fall, dass das Land NRW die Straßenbaulast für die L 117 n auf einen anderen Träger übertragen sollte, werden der Kreis und die Stadt informiert.
6. Es werden vier Ausfertigungen dieses Vertrages erstellt. Die Stadt und der Kreis erhalten je eine und die Straßenbauverwaltung erhält zwei Ausfertigungen.

Hückelhoven, den

Gelsenkirchen, den.....

Für die **Stadt:**

Für die **Straßenbauverwaltung:**

(**Bürgermeister Bernd Jansen**)

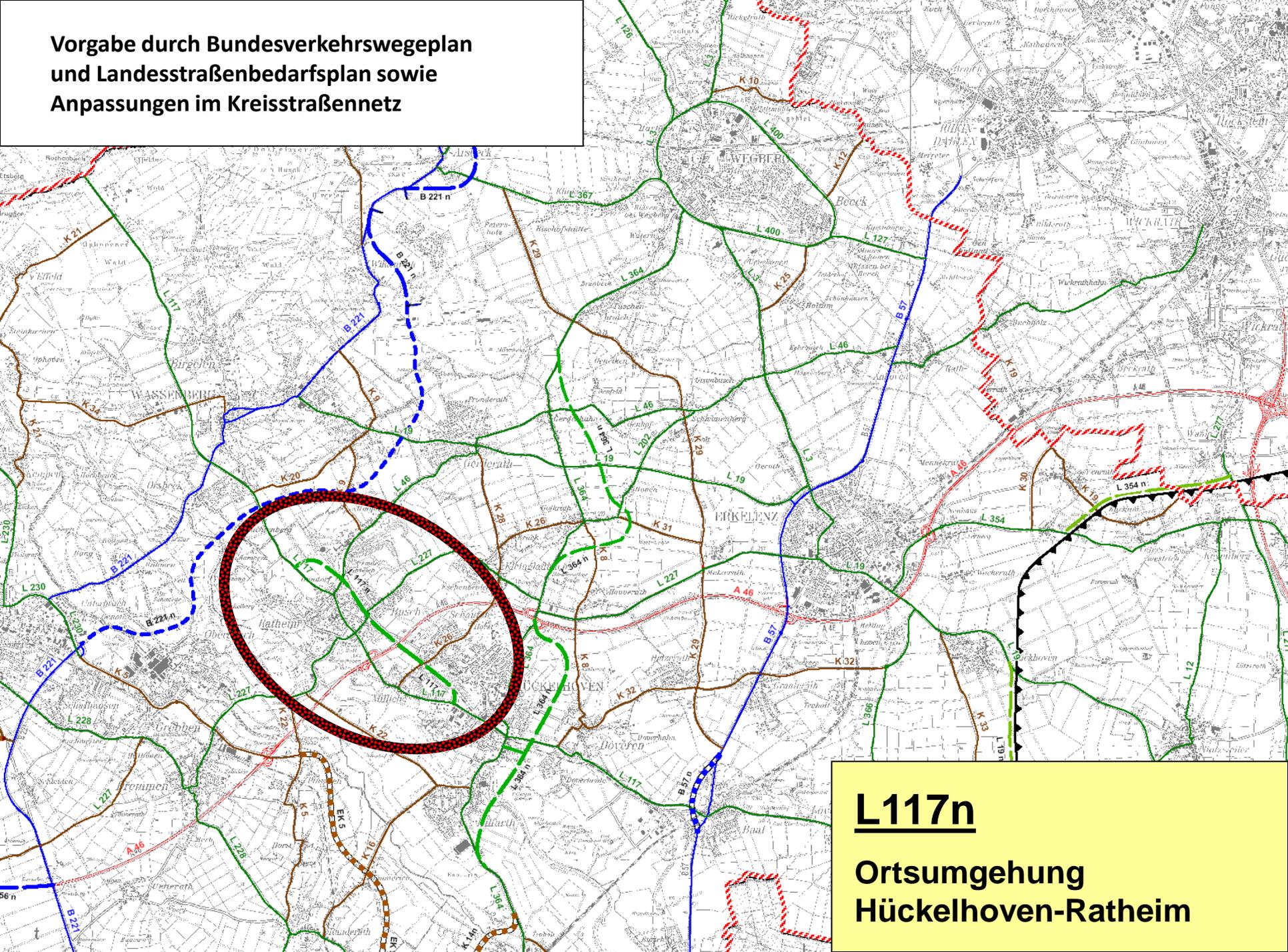
()

Heinsberg, den

Für den Kreis:

(**Landrat Stephan Pusch**)

**Vorgabe durch Bundesverkehrswegeplan
und Landesstraßenbedarfsplan sowie
Anpassungen im Kreisstraßennetz**



L117n
**Ortsumgehung
Hückelhoven-Ratheim**

L 117 n

2. Bauabschnitt: von BAB-Auffahrt beginnend, OD Millich bis Kreisverkehr Nähe Gewerbegebiet

